

**Schleswig-Holsteinischer Landtag**  
**Umdruck 17/2378**



**Bund der Steuerzahler  
Schleswig-Holstein e.V.**

Lomsenstraße 48, 24105 Kiel  
Tel. 0431/563065 - Fax 0431/567637  
E-Mail: schleswig-holstein@steuerzahler.de

*Der Präsident*

An den  
Vorsitzenden des  
Innen- und Rechtsausschuss  
des Schleswig-Holsteinischen Landtages  
Herrn Thomas Rother  
Landeshaus  
24105 Kiel

Kiel, 5. Mai 2011

**Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Untersuchungshaft in Schleswig-Holstein**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,  
sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Möglichkeit, zu dem oben genannten Gesetzentwurf sowie den vorliegenden Änderungsantrag Stellung nehmen zu können. Diese Gelegenheit nehmen wir gerne wahr.

Der Bund der Steuerzahler ist weder in der Lage noch hat er ein Mandat seiner Mitglieder, über die Rahmenbedingungen der Untersuchungshaft fachkundig eine Stellungnahme abgeben zu können. Deshalb beschränken wir uns auf einige Anmerkungen zu den finanzwirtschaftlichen Auswirkungen.

Wir begrüßen es ausdrücklich, dass die durch die Neuregelung entstehenden höheren Personal- und Sachkosten sowie die zusätzlichen Stellenbedarfe im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und durch die verfügbaren Stellen im Justizvollzug zur Verfügung gestellt werden können. Von diesem Grundsatz sollte nicht abgewichen werden. Der Landeshaushalt von Schleswig-Holstein ist nicht in der Lage, zusätzliche Mittel und Ressourcen bereitzustellen.

Die im Rahmen der Haushaltskonsolidierung beschlossenen Schließungen der Justizvollzugsanstalten Flensburg und Itzehoe tragen nicht unerheblich dazu bei, dass die Qualitätssteigerung bei der Untersuchungshaft ohne zusätzliche Mittel erreicht werden kann. Deshalb sollten diese Beschlüsse nicht infrage gestellt werden.

Das in § 25 Abs. 2 des Gesetzentwurfes der Landesregierung vorgesehene Arbeitsentgelt erscheint angemessen. Vor dem Hintergrund der katastrophalen Haushaltssituation des Landes Schleswig-Holstein halten wir die im Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagene Erhöhung für nicht gerechtfertigt.

Die Gewährung eines Taschengeldes nach § 25 Abs. 7 ist als Übergangsbeihilfe zu verstehen. Ihre Rechtfertigung erhält sie ausschließlich als Überbrückung einer unverschuldeten Bedürftigkeit zu Beginn der Inhaftierung. Insofern ist es richtig, dieses Taschengeld als Darlehen zu gewähren. Die im Änderungsantrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vorgeschlagene Gewährung als nicht rückzahlbare Zuwendung können wir angesichts der Finanzsituation des Landes nicht befürworten.

Gerne sind wir bereit, unsere Auffassungen im mündlichen Vortrag näher zu erläutern.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr



(Dr. Hartmut Borchert)